

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00106 vom 1. Februar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2022.00106

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00106 du 1 février 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00106 del 1 febbraio 2023

Regeste

Steuerhoheit (ab 01.01.2017) | [Steuerhoheit: Der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin ist ab der Steuerperiode 2017 am Wohnsitz ihres einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers im Kanton Zürich gelegen.] An ihrem Domizil in X hatte die Beschwerdeführerin in den fraglichen Steuerperioden keine Angestellten, es wurde kein Raumaufwand verbucht und ein an die Adresse der Beschwerdeführerin gesandtes Einschreiben wurde mangels Abholung retourniert. Diese Umstände stellen Indizien dar, welche ein blosses Briefkastendomizil in X vermuten lassen (E. 3.4.2). In den Akten finden sich keine aussagekräftigen Belege zum Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin und sie selbst bestreitet nicht länger, dass der Schwerpunkt ihrer Geschäftsführung nicht an ihrem Sitz in X gelegen ist. Unter diesen Umständen ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass sich die tatsächliche Verwaltung der Beschwerdeführerin ab der Steuerperiode 2017 in Y befunden haben muss, am Wohnsitz ihres Geschäftsführers und einzigen Gesellschafters (E. 4.4.7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4.1

Eine für die Beschwerdeführerin ab der Steuerperiode 2017 neu im Kanton Zürich begründete Steuerpflicht hat zur Folge, dass bereits erfolgte definitive Veranlagungen im Kanton C zu revidieren sind, wodurch eine effektive Doppelbesteuerung vermieden werden kann (vgl. § 139 ff. des Steuergesetzes des Kantons C vom 25. Mai 2000).

E. 4.2

Das vorliegende Verfahren ist auf die Frage der Steuerhoheit über die Beschwerdeführerin ab der Steuerperiode 2017 beschränkt. Im Laufe des Rechtsmittelzuges konnte der Streitgegenstand des Verfahrens einzig verengt, nicht aber erweitert werden (BGr, 8. März 2021, 2C_922/2020, E. 2.1). Veranlagungsverfügungen des Kantons C bilden nicht Gegenstand des Verfahrens, weshalb eine Aufhebung hiervon ausgeschlossen ist. Dem Eventualantrag der Beschwerdeführerin kann somit ebenfalls nicht stattgegeben werden, soweit hierauf überhaupt einzutreten ist . Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 153 Abs. 4 StG in Verbindung mit § 151 Abs. 1) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 152 StG und § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.